

Zusammenfassung des UN Goldstone-Berichts über Kriegsverbrechen im Zusammenhang mit dem Angriff auf Gaza

von: Wiltrud Rösch-Metzler

- Frieden - ein Jahr nach dem Angriff auf Gaza -

(Der komplette Bericht auf deutsch mit rund 600 Seiten ist im Melzer-Verlag erschienen)

A Einleitung

1.

Am 3. April 2009 gründete der Vorsitzende des Menschenrechtsrates die Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zum Gaza-Konflikt mit dem Auftrag, "alle möglichen Verletzungen des humanitären Völkerrechts bzw. internationaler Menschenrechtsvorschriften, die zu irgendeinem Zeitpunkt im Zusammenhang mit den zwischen dem 27. Dezember 2008 und dem 18. Januar 2009 durchgeführten Kriegshandlungen, d.h. sowohl während der Kriegshandlungen als auch davor und danach, zu untersuchen"

2.

Vorsitzender der Kommission wurde Richard Goldstone, ehemals Richter am südafrikanischen Verfassungsgerichtshof und ehemaliger Ankläger am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda. Unter den Mitgliedern war auch ein ehemaliger Offizier der irischen Streitkräfte und Vorstandsmitglied des Instituts für Internationale Strafrechtliche Untersuchungen.

Die Kommission führte drei Besuche vor Ort durch: zwei im Gaza-Streifen, einen in Amman, studierte Aktenmaterial und führte Anhörungen durch

8.

Die Kommission hat sich wiederholt um Kooperation seitens der Regierung Israels bemüht. Vergeblich. Letztendlich konnte sie nur mit Unterstützung der Regierung Ägyptens in den Gaza-Streifen einreisen.

9.

Mangels Unterstützung durch die israelische Regierung war es der Kommission unmöglich, Angehörige der Palästinensischen Autonomiebehörde im Westjordanland zu treffen. Die Kommission traf jedoch offizielle Vertreter der Palästinensischen Autonomiebehörde, darunter einen Minister, in Amman. Während ihres Aufenthaltes im Gaza- Streifen traf sich die Kommission mit führenden Vertretern der Gazaer Behörden, die der Kommission ihre volle Kooperation und Zusammenarbeit anboten.

10.

Nach den öffentlichen Anhörungen in Genf wurde ein palästinensischer Teilnehmer, Muhammad Srouf, durch israelische Sicherheitskräfte auf seiner Rückreise in das Westjordanland verhaftet.

B. Methodik

Den rechtlichen Rahmen für die Kommission bildeten das allgemeine Völkerrecht, die

Charta der Vereinten Nationen, die internationalen Menschenrechtsvorschriften, das humanitäre Völkerrecht und das Völkerstrafrecht. In Gaza untersuchte die Kommission 36 Vorkommnisse.

18.

Der Untersuchungsansatz der Kommission bei der Sammlung von Informationen und Ansichten war umfassend. Zu den Ermittlungsmethoden gehörten:

- a) Überprüfung von Berichten aus unterschiedlichen Quellen;
- b) Befragungen von Opfern, Zeugen und anderen Personen, die über relevante Informationen verfügten;
- c) Ortsbesichtigungen an bestimmten Orten in Gaza, an denen Zwischenfälle stattgefunden hatten;
- d) Analyse von Fotografien und Videoaufnahmen einschließlich von Satellitenbildern;
- e) Überprüfung medizinischer Berichte über Verletzungen von Opfern;
- f) kriminaltechnische Analysen an den Ereignisorten gefundenen Waffen und Munitionsresten;
- g) Treffen mit vielfältigen Gesprächspartnern;
- h) Aufrufe zur Vorlage von Informationen, die mit dem Untersuchungsauftrag der Kommission zusammenhängen;
- i) weite Verbreitung eines Aufrufs zur Vorlage schriftlicher Aussagen;
- j) öffentliche Anhörungen in Gaza und in Genf.

19.

Die Kommission führte 188 Einzelbefragungen durch. Sie überprüfte mehr als 300 Berichte, Aussagen und andere Dokumente. Diese waren entweder Ergebnisse eigener Nachforschungen oder zugegangen aufgrund der Verbalnoten, des öffentlichen Aufrufs zur Abgabe von Erklärungen oder mündliche Aussagen, anlässlich von Zusammenkünften oder anderweitig zustande gekommen, wodurch insgesamt mehr als 10.000 schriftliche Seiten, über 30 Videoaufzeichnungen und 1.200 Fotografien gesammelt werden konnten.

20.

Indem die israelische Regierung der Kommission die Zusammenarbeit verweigerte, hinderte sie diese daran, sich mit Vertretern der israelischen Regierung zu treffen, sowie daran, zu Gesprächen mit israelischen Opfern nach Israel und zu Gesprächen mit palästinensischen Opfern und Vertretern der palästinensischen Autonomiebehörde ins Westjordanland zu reisen.

Ursprünglich hatte die Kommission geplant, öffentliche Anhörungen in Gaza, Israel und im Westjordanland abzuhalten. Auf Grund der Einreiseverweigerung nach Israel und ins Westjordanland beschloss die Kommission, Anhörungen von Teilnehmern aus Israel und dem Westjordanland in Genf durchzuführen.

25.

Auf dieser Grundlage hat die Kommission im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach bestem Wissen entschieden, welche Sachverhalte bewiesen wurden. In zahlreichen Fällen stellte sich heraus, dass Taten begangen wurden, die persönliche strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehen.

C. Von der Kommission untersuchte Fakten und rechtsrelevante Erkenntnisse. Die besetzten palästinensischen Gebiete: der Gaza-Streifen.

Die Blockade

Die Blockade umfasst Maßnahmen wie z.B. Einfuhrbeschränkungen für Warenlieferungen nach Gaza und die manchmal tagelange Schließung der Grenzübergänge für den Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr; diese Maßnahmen betreffen insbesondere Kraftstofflieferungen und die Stromversorgung. Die Wirtschaft Gazas ist des Weiteren durch die Einengung der Fischereizone für palästinensische Fischer und die Einrichtung einer "Pufferzone" entlang der Grenze des Gaza-Streifens zu Israel, wodurch sich die Fläche für landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung reduziert, schwer beeinträchtigt.

Zusätzlich zur dadurch geschaffenen Notsituation hat die Blockade die Fähigkeit der Bevölkerung und des Gesundheitswesens, der Wasserversorgungsbetriebe sowie anderer Betriebe des staatlichen Sektors, auf die durch die Kriegshandlungen herbeigeführte Notsituation zu reagieren, erheblich geschwächt.

Die Kommission ist der Auffassung, dass Israel nach den Bestimmungen des 4. Genfer Abkommens weiterhin verpflichtet ist, die Versorgung der Bevölkerung des Gaza-Streifens bedingungslos zu gewährleisten.

Überblick über die israelischen Kriegshandlungen im Gaza-Streifen, Todesopfer und Verletzte.

Israel brachte unter dem Decknamen "Operation gegossenes Blei" ("Operation Cast Lead") seine Marine, seine Luftwaffe und sein Heer zum Einsatz. Die Kriegshandlungen im Gaza-Streifen teilen sich in zwei Phasen:

In einer ersten Phase wurden Luftangriffe durchgeführt, in der zweiten erfolgte dann eine Bodeninvasion mit Luftangriffen.

30.

Über Palästinenser, die während der Kriegshandlung ums Leben kamen, liegen unterschiedliche Statistiken vor. Nichtregierungsorganisationen beziffern sie auf der Grundlage umfangreicher Feldforschungen auf insgesamt 1.387 bis 1.417. Die Behörden in Gaza melden 1.444 Todesopfer. Die israelische Regierung nennt eine Zahl von 1.166. Die von nichtstaatlicher Stelle zur Verfügung gestellten Daten über den Zivilanteil an den Todesopfern sind im Allgemeinen stimmig und geben Anlass zu ernsthaften Befürchtungen hinsichtlich der Art und Weise, wie Israel die Kriegshandlungen in Gaza durchführte.

31.

Der israelischen Regierung zufolge wurden während der Kriegshandlungen vier Israelis in Süd-Israel getötet, darunter drei Zivilpersonen und ein Soldat, durch Raketen und Mörserangriffen durch bewaffnete palästinensische Gruppierungen. Zusätzlich wurden neun israelische Soldaten während der Gefechte innerhalb des Gaza-Streifens getötet, darunter vier durch eigenes Feuer.

Angriffe durch die israelischen Streitkräfte auf Regierungsgebäude und Angehörige der Gazaer Behörden, insbesondere der Polizei.

Die israelischen Streitkräfte führten zahlreiche Angriffe auf Gebäude und Angehörige der Gazaer Behörden aus. Soweit die Angriffe Gebäude betreffen, untersuchte die Kommission Angriffe auf den Palästinensischen Legislativrat und das Hauptgefängnis in Gaza. Beide Gebäude wurden bis zur Unbrauchbarkeit zerstört.

Erklärungen der israelischen Regierung und von Vertretern der Streitkräfte rechtfertigten diese Angriffe damit, dass die politischen Institutionen und Behörden in Gaza Teil der "terroristischen Infrastruktur von Hamas" seien.

Die Kommission weist diese Behauptung zurück. Sie stellt fest, dass jeder Beweis dafür fehlt, dass das Gebäude des Palästinensischen Legislativrates und das Hauptgefängnis von Gaza zu Kriegshandlungen wirksam beitrugen. Nach den ihr zugänglichen Informationen stellt die Kommission fest, dass die Angriffe auf diese Gebäude vorsätzliche Angriffe gegen Zivilobjekte und somit Verletzungen des Prinzips des humanitären Gewohnheitsvölkerrechts darstellen, wonach sich Angriffe einzig und allein gegen militärische Ziele richten müssen. Diese Tatsachen deuten darüber hinaus hin auf eine schwere Rechtsverletzung in der Gestalt der weitreichenden, militärisch nicht gerechtfertigten, rechtswidrigen und mutwilligen Zerstörung von Eigentum.

33.

Die Kommission untersuchte die Angriffe auf sechs Polizeieinrichtungen, von denen vier in den ersten Minuten der Kriegshandlungen am 27. Dezember ausgeführt wurden und den Tod von 99 Polizisten und neun Angehörigen des anwesenden Publikums zur Folge hatten. Die von den israelischen Streitkräften getöteten insgesamt ca. 240 Polizisten stellen mehr als ein Sechstel der palästinensischen Todesopfer dar. Die Umstände dieser Angriffe und der Bericht der israelischen Regierung vom Juli 2009 über die Kriegshandlungen stellen klar, dass deshalb vorsätzlich auf die Polizisten gezielt wurde, weil die Polizei in den Augen der israelischen Regierung Teil der palästinensischen Streitkräfte in Gaza sei.

34.

Zur Untersuchung der Frage, ob die Angriffe auf die Polizei mit dem Prinzip der Unterscheidung militärischer und ziviler Objekte und Personen vereinbar sind, analysierte die Kommission die organisatorische Entwicklung der Gazaer Polizei seit der vollständigen Machtübernahme durch Hamas in Gaza im Juli 2007 und der durch Hamas erfolgten Verschmelzung der Polizei mit den nach dem Wahlsieg gegründeten "Exekutivkräften" ("Executive Force"). Die Kommission stellt fest, dass, obwohl eine große Anzahl von Polizisten aus Unterstützern von Hamas oder Mitgliedern bewaffneter Gruppierungen rekrutiert wurde, es sich bei der Polizei Gazas um eine zivile Strafverfolgungsbehörde handelte.

Die Kommission stellt darüber hinaus fest, dass von den am 27. Dezember getöteten Polizisten nicht gesagt werden kann, bei ihnen habe es sich um direkte Teilnehmer an den Feindseligkeiten gehandelt, die ihren Schutz als Zivilpersonen vor direkten Angriffen verwirkt hätten. Die Kommission bestreitet nicht, dass es einige Angehörige der Gazaer Polizei geben könnte, die gleichzeitig bewaffneten palästinensischen Gruppierungen angehörten und folglich Kombattanten waren. Die Kommission zieht jedoch die Schlussfolgerung, dass die Angriffe auf Polizeieinrichtungen am ersten Tag der bewaffneten Operationen nicht als Ergebnis einer vertretbaren Abwägung zwischen dem erwarteten unmittelbaren militärischen Vorteil (d.h. die Tötung derjenigen Polizisten, die möglicherweise bewaffneten palästinensischen Gruppierungen angehörten) und dem

Verlust zivilen Lebens (d.h. die anderen getöteten Polizisten und Publikum, die unweigerlich anwesend oder in der Nähe gewesen wären), bezeichnet werden kann. Somit stellen die Angriffe eine Verletzung des humanitären Völkerrechts dar. 4. Verpflichtung bewaffneter palästinensischer Gruppierungen, im Rahmen des Möglichen Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte zu treffen.

35.

Auf der Grundlage der gesammelten Informationen stellte die Kommission fest, dass bewaffnete palästinensische Gruppierungen während der Kriegshandlungen in bewohnten Gebieten anwesend waren und von bewohnten Gebieten aus Raketen abfeuerten. Es ist möglich, dass sich palästinensische Kombattanten nicht jederzeit von der Zivilbevölkerung hinreichend unterschieden. Jedoch fand die Kommission keine Anhaltspunkte für die Vermutung, bewaffnete palästinensische Gruppierungen hätten Zivilpersonen entweder in Gebiete gedrängt, von denen aus Angriffe geführt wurden, oder gezwungen, in der Nähe von Angriffen zu verbleiben.

36.

Obwohl sich in den von der Kommission untersuchten Situationen keine Anhaltspunkte für den Einsatz von Moscheen für militärische Zwecke oder als Schutzschilder fanden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies in anderen Fällen geschehen sein mag. Die Kommission fand keinerlei Beweis für die Behauptung, dass Krankenhäuser seitens der Gazaer Behörden oder von bewaffneten palästinensischen Gruppierungen zur Abschirmung militärischer Aktionen verwendet worden seien oder dass Krankentransporte zum Transport von Kombattanten oder für andere militärische Zwecke eingesetzt worden seien. Auf der Grundlage eigener Ermittlungen und der Aussagen von UNO-Beamten schließt die Kommission aus, dass bewaffnete palästinensische Gruppierungen von UNO-Einrichtungen aus Kampfhandlungen ausführten, die während der Kriegshandlungen als Schutzräume verwendet wurden. Die Möglichkeit, dass palästinensische bewaffnete Einheiten in der Nähe von UNO-Einrichtungen und Krankenhäusern tätig wurden, vermag die Kommission jedoch nicht von der Hand zu weisen. Obwohl die Durchführung von Kriegshandlungen in Wohngebieten nicht an sich eine Völkerrechtsverletzung darstellt, setzten bewaffnete palästinensische Gruppierungen, soweit sie Angriffe in der Nähe von Zivilpersonen oder geschützten Gebäuden lancierten, die Zivilbevölkerung Gazas unnötiger Gefahr aus.

Israels Verpflichtung, Zivilbevölkerung zu warnen

Flugblätter und Telefonmitteilungen.

Die Glaubwürdigkeit von Anweisungen, sich zur Sicherheit in die Stadtzentren zu begeben, werden dadurch beeinträchtigt, dass während der Luftphase der Kriegshandlungen die Stadtzentren selbst Gegenstand schwerer Angriffe waren. Die Kommission prüfte zudem die Praxis, leichtere Sprengsätze auf Dächer abzuwerfen (sog. "Dachklopfen", "roof knocking"). Sie kommt zum Schluss, dass diese Technik keine wirksame Warnung darstellt und dass sie eine Art Angriff auf die im Wohngebäude befindlichen Zivilpersonen darstellt.

38.

Am 15. Januar 2009 wurde der Gebäudekomplex der Außendienststelle der UNRWA mit hochexplosiven und phosphorhaltigen Geschossen unter Beschuss genommen. Die Kommission merkt an, dass der Angriff höchst gefährlich war, da der Gebäudekomplex, der über ein großes Kraftstoffdepot verfügte, Schutz für 600 bis 700

Zivilpersonen bot. Die israelischen Streitkräfte setzten ihren Angriff mehrere Stunden lang fort, obwohl man sie über das von ihnen geschaffene Risiko vollständig unterrichtet hatte.

Die Kommission folgert, dass die israelischen Streitkräfte die gewohnheitsvölkerrechtliche Pflicht, bei der Wahl der Mittel und Methoden eines Angriffs zur Verhütung und jedenfalls zur Minimierung zufälliger ziviler Todesopfer und Verletzter sowie der zufälligen Beschädigung ziviler Objekte alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, verletzten.

Die Kommission stellt darüber hinaus fest, dass die israelischen Streitkräfte am gleichen Tag unmittelbar und vorsätzlich das Al-Quds- Krankenhaus in Gaza-Stadt und das benachbarte Krankenwagendepot mit phosphorhaltigen Geschossen angriffen. Der Angriff verursachte einen Brand, dessen Löschung einen ganzen Tag in Anspruch nahm, und löste unter den Kranken und Verwundeten, die evakuiert werden mussten, eine Panik aus. Die Kommission stellt fest, dass keinerlei Warnung vor einem drohenden Angriff erfolgte.

Auf der Grundlage ihrer Untersuchung weist die Kommission die Behauptung, vom Krankenhaus aus sei auf die israelischen Truppen geschossen worden, zurück.

40.

Die Kommission untersuchte ebenfalls die schweren Artillerieangriffe auf das Al-Wafa-Krankenhaus im Osten von Gaza-Stadt, bei denen phosphorhaltige Munition erneut zum Einsatz kamen. Bei diesem Krankenhaus handelt es sich um eine Einrichtung für besonders schwer verletzte Patienten und solche, die Langzeitpflege benötigen. Auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse stellte die Kommission in Bezug auf beide Krankenhäuser Verstöße gegen das Verbot von Angriffen auf Zivilkrankenhäuser fest.

Wahllose Angriffe durch israelische Streitkräfte, die zivile Todesopfer und Verletzte zur Folge hatten

Die Kommission untersuchte den Mörserbeschuss der Al-Fakhoura- Straßenkreuzung in Jabalya neben der UNRWA-Schule, die zum fraglichen Zeitpunkt als Wohn- und Schutzraum für 1.300 Menschen diente. Die israelischen Streitkräfte feuerten mindestens vier Mörsergranaten ab. Eine davon landete im Innenhof des Wohnhauses einer Familie und tötete elf dort versammelte Personen.

Drei weitere Granaten trafen, landeten in der Al-Fakhoura-Straße, wodurch mindestens 24 weitere Menschen ums Leben kamen und ca. 40 verwundet wurden. Die Kommission untersuchte im Detail Erklärungen von Vertretern der israelischen Regierung, die behaupten, mit diesem Angriff habe man auf einen Mörserangriff durch eine bewaffnete palästinensische Gruppierung reagiert. Obwohl die Kommission dies nicht ausschließen kann, hält sie die Glaubwürdigkeit der Stellungnahme Israels aufgrund der Folge von Ungereimtheiten, Widersprüchen und falschen Tatsachenbehauptungen in den Erklärungen, die diesen Angriff rechtfertigen sollten, für fraglich.

Der Abschuss von mindestens vier Mörsergranaten zur Tötung einer kleinen Anzahl bestimmter Personen an einem Ort, an dem eine sehr große Anzahl von Zivilpersonen ihre Tagesgeschäfte verrichtet und in dessen Nähe 1.368 Menschen Schutz suchen, kann der Prüfung durch einen vernünftigen Befehlshaber, ob die zivilen Todesopfer im Hinblick auf den erhofften militärischen Vorteil hinnehmbar wären, nicht standhalten. Darum ist der Angriff nach Auffassung der Kommission als völkerrechtlich verbotener wahlloser Angriff und Verletzung des Rechts der dabei getöteten palästinensischen Zivilpersonen

auf Leben anzusehen.

Vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung

Die folgende Reihe von sieben Vorfällen betrifft die Erschießung von Zivilpersonen, während diese – in einigen Fällen auf Anweisung der israelischen Streitkräfte – versuchten, ihr Haus zu Fuß in Richtung eines sichereren Ortes zu verlassen, und dabei weiße Fahnen schwenkten. Aus den von der Kommission zusammengetragenen Tatsachen geht hervor, dass die israelischen Streitkräfte in all diesen Fällen vollkommene Kontrolle über das Angriffsgebiet ausübten, dass sie sich mit den angegriffenen Personen vorher in Kontakt gesetzt oder diese zumindest beobachtet hatten, so dass ihnen deren ziviler Status bekannt gewesen sein musste. In den meisten dieser Vorfälle wurden die Folgen der Angriffe auf Zivilpersonen durch den Umstand erschwert, dass sich die israelischen Streitkräfte weigerten, die Evakuierung der Verwundeten zuzulassen, oder Krankenwagen den Zugang zu den Ereignisorten versagten.

46.

Aufgrund der gesamten oben geschilderten Fällen festgestellten Tatsachen stellt die Kommission fest, dass das Verhalten der israelischen Streitkräfte schwerwiegende Verletzungen des 4. Genfer Abkommens in Form vorsätzlicher Tötung und der vorsätzlichen Herbeiführung schwerer Leiden bei geschützten Personen darstellt und somit persönliche strafrechtliche Verantwortung nach sich zieht.

Die Kommission stellt darüber hinaus fest, dass gezielte Angriffe auf palästinensische Zivilpersonen und willkürliche Tötungen palästinensischer Zivilpersonen Verletzungen des Rechts auf Leben darstellen.

47.

Der letzte Vorfall betrifft das Abwerfen einer Bombe auf ein Haus, wodurch 22 Familienangehörige getötet wurden. Israel besteht in diesem Fall darauf, es habe sich um einen "operativen Irrtum" gehandelt und das eigentliche Ziel sei ein benachbartes Haus, in dem Waffen gelagert worden seien.

Auf der Grundlage ihrer Ermittlungen hat die Kommission erhebliche Zweifel an der Darstellung der israelischen Behörden zu diesem Vorfall. Die Kommission folgert, dass, falls tatsächlich ein Irrtum vorliegen sollte, keine vorsätzliche Tötung vorläge. Dennoch müsste sich Israel für eine vorsätzliche Rechtsverletzung verantworten.

Der Einsatz bestimmter Waffen

weißer Phosphor und Flechette-Munition.

Die Kommission meint, dass ein Verbot des Einsatzes dieser Waffe in bewohnten Gebieten ernsthaft in Erwägung gezogen werden sollte.

In Bezug auf Flechetten stellt die Kommission fest, dass es sich hierbei um eine Flächenwaffe handelt, die nicht geeignet ist, nach der Detonation zwischen Zielen zu unterscheiden. Darum sind sie für den Einsatz in bewohnten Gebieten, wo Grund zur Annahme besteht, dass Zivilpersonen vorhanden sein könnten, besonders ungeeignet.

Angriffe auf die Lebensgrundlagen in Gaza:

Zerstörung der industriellen Infrastruktur, der Nahrungsmittelproduktion, der Wasserversorgung, Abwasseranlagen und Wohngebäude.

50.

Schon zu Beginn der Kriegshandlungen war die Al-Bader-Mühle die einzige noch betriebsfähige Getreidemühle im Gaza-Streifens. Die Mühle wurde während der Luftangriffe am 9. Januar 2009 durch eine Serie von Luftangriffen getroffen, nachdem an den vorangegangenen Tagen mehrere falsche Warnungen ausgegeben worden waren.

Die Kommission stellt fest, dass es für deren Zerstörung keinerlei militärische Rechtfertigung gab. Die Art der Angriffe, insbesondere das genaue Zielen auf unentbehrliche Maschinen, lässt vermuten, dass man die Vernichtung der Produktionskapazität der Anlage beabsichtigte.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse konstatiert die Kommission eine schwerwiegende Verletzung der Bestimmungen des 4. Genfer Abkommens.

Rechtswidrige und mutwillige Zerstörung, die nicht durch militärische Notwendigkeiten gerechtfertigt ist, stellt ein Kriegsverbrechen dar.

Die Kommission stellt zudem fest, dass die Getreidemühle in der Absicht zerstört wurde, der Zivilbevölkerung die Nahrung zu entziehen, was eine Verletzung des Gewohnheitsvölkerrechts und womöglich ein Kriegsverbrechen darstellt.

51.

Die Hühnerfarmen des Herrn Smieh Sawafeary in der Wohngegend Zeitoun, südlich von Gaza-Stadt, deckten Berichten zufolge zehn Prozent des Eierbedarfs in Gaza.

Gepanzerte Planiertrauben der israelischen Streitkräfte machten systematisch die Hühnerställe dem Erdboden gleich und töteten dabei alle 31.000 darin befindlichen Hühner, zerstörten die Anlage und das für den Betrieb notwendige Material.

Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass es sich hierbei um einen vorsätzlichen Akt mutwilliger Zerstörung ohne militärische Rechtfertigung handelt, und zieht daraus die gleichen rechtlichen Schlüsse wie bei der Zerstörung der Getreidemühle.

52.

Israelische Streitkräfte führten auch einen Angriff auf einen der Umschließungswälle eines Rohabwasserbeckens der Gazer Abwasserreinigungsanlage aus, worauf mehr als 200.000 Kubikmeter Rohabwasser in benachbartes Ackerland strömten. Die Umstände des Angriffes auf das Abwasserbecken lassen darauf schließen, dass es sich hierbei um einen vorgeplanten, vorsätzlichen Angriff handelt. Der Quellwasserkomplex Namar in Jabalya bestand aus zwei Trinkwasserquellen, Pumpen, einem elektrischen Generator, Kraftstoffvorräten, einem Chlorierungsgerät für die Behälter, Gebäuden und dazugehörendem Gerät. All dies wurde am ersten Tag der israelischen Luftangriffe durch zahlreiche Luftangriffe zerstört.

Die Kommission hält es für unwahrscheinlich, dass ein so großes Zielobjekt wie die Namar-Quellen irrtümlich durch zahlreiche Luftangriffe zerstört werden könnte. Sie fand keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme, dass sich aus den Angriffen auf die Quellen irgendein militärischer Vorteil ergeben haben könne, und merkt an, dass niemand behauptet, die Quellanlage sei von bewaffneten palästinensischen Gruppierungen zu irgendeinem Zweck benutzt worden.

In Anbetracht der Tatsache, dass das Recht auf Trinkwasser zum Recht auf Nahrungsmittel gehört, kommt die Kommission zur gleichen rechtlichen Würdigung wie im Fall der Al Bader-Getreidemühle.

53.

Die Kommission verknüpfte die Ergebnisse ihrer eigenen Ermittlungen vor Ort mit UNOSAT-Bildern und den veröffentlichten Aussagen israelischer Soldaten und folgert daraus, dass, zusätzlich zu den umfassenden Zerstörungen von Wohngebäuden aus sog. Kampfzweigen während des Vorrückens, israelische Streitkräfte – in Kenntnis ihres bevorstehenden Abzugs – eine zusätzliche Welle systematischer Zerstörung ziviler Gebäude während der letzten drei Tage ihrer Anwesenheit in Gaza entfachten.

54.

Die von der Kommission untersuchten Angriffe auf Industrie- und Nahrungsmittelproduktionsbetriebe und die Wasserversorgungsinfrastruktur sind Teil eines größeren Zerstörungsschemas, das die Zerstörung des einzigen Zementverpackungswerks in Gazas (das Atta- Abu-ubbah-Werk), des Abu-Eida-Transportbetonwerks, weiterer Hühnerfarmen sowie der Nahrungsmittel- und Getränkewerke der Al-Wadia-Gruppe umfasst. Aus den von der Kommission bestätigten Tatsachen geht hervor, dass es die im Voraus geplante, systematische Politik der israelischen Streitkräfte war, Industrie- und Wasserversorgungsbetriebe gezielt anzugreifen.

Der Einsatz palästinensischer Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde

Die Kommission untersuchte vier Vorfälle, in denen israelische Streitkräfte während der Kriegshandlungen männliche palästinensische Zivilpersonen mit Waffengewalt zur Teilnahme an Hausdurchsuchungen nötigten. Den Palästinensern verband man die Augen, legte ihnen Handschellen an und zwang sie, vor den israelischen Soldaten Häuser zu betreten.

Die Kommission folgert, dass diese Vorgehensweise dem Einsatz palästinensischer Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde entspricht und somit nach dem humanitären Völkerrecht verboten ist. Dies gefährdet auf eine willkürliche und gesetzeswidrige Art das Recht von Zivilpersonen auf Leben und ist als grausame und unmenschliche Behandlung zu werten.

Die Verwendung menschlicher Schutzschilde ist auch ein Kriegsverbrechen. Die als menschliche Schutzschilde eingesetzten Palästinenser wurden mit dem Tode oder mit Gewalt bedroht, um Informationen über Hamas, palästinensische Kombattanten und Tunnel aus ihnen herauszupressen.

Dies stellt eine weitere Verletzung des humanitären Völkerrechts dar.

11. Freiheitsentzug:

Während der israelischen Operation vom 27. Dezember 2008 bis 18. Januar 2009 inhaftierte Gazaer. Im Laufe der Kriegshandlungen trieben die Streitkräfte Israels zahlreiche Zivilpersonen zusammen und internierte sie in Gebäuden oder auf offenem Gelände und – im Falle zahlreicher palästinensischer Männer – verbrachte sie in Haftanstalten nach Israel. In den von der Kommission untersuchten Fällen geht aus den festgestellten Tatsachen hervor, dass keine dieser Zivilpersonen bewaffnet war oder irgendeine wahrnehmbare Gefahr für die Sicherheit der israelischen Soldaten darstellte.

Zivilpersonen, darunter Frauen und Kinder, wurden unter entwürdigenden Bedingungen, unter Entzug von Nahrung, Trinkwasser und ohne Zugang zu Sanitäreinrichtungen festgehalten und im Januar allen Wetterbedingungen schutzlos ausgesetzt. Den Männern wurden während unterschiedlicher Phasen ihrer Internierung Handfesseln angelegt, die Augen verbunden und wiederholt wurden sie gezwungen, sich zu

entkleiden, manchmal bis zur Nacktheit.

In der Gegend von Al Atatra, im Nordwesten Gazas, hatten israelische Truppen Sandgruben ausgehoben, in denen palästinensische Männer, Frauen und Kinder festgehalten wurden. In und um die Sandgruben befanden sich Panzer- und Artilleriestellungen, die aus nächster Nachbarschaft der Festgehaltenen Feuer eröffneten.

Die in israelische Haftanstalten verbrachten palästinensischen Männer wurden entwürdigenden Haftbedingungen, brutaler Befragung, Prügel und anderen körperlichen und seelischen Misshandlungen unterworfen.

Die Kommission folgert, dass die Behandlung dieser Zivilpersonen eine Kollektivbestrafung darstellt und auf Terror- und Einschüchterungsmaßnahmen hinausläuft. Derartige Akte stellen schwerwiegende Verletzungen der Genfer Abkommen und somit Kriegsverbrechen dar.

Zielstellungen und Strategie der israelischen Operationen in Gaza

Zu den Behauptungen der israelischen Streitkräfte, es seien nahezu keine Fehler gemacht worden, stellt die Kommission fest, dass die Vorfälle und die im Bericht berücksichtigten Ereignismuster Ergebnis bewusster Planung und strategischer Entscheidungen waren.

62.

Die Taktik der israelischen Streitkräfte während der Gaza-Offensive stimmt mit früheren Praktiken, in allerjüngster Zeit während des Libanon-Krieges 2006, überein. Ein als Dahia-Doktrin bekanntes Konzept kam zum Vorschein, dazu gehört die Anwendung unverhältnismäßiger Gewalt sowie die Verursachung erheblicher Schäden und Zerstörung zivilen Eigentums und ziviler Infrastruktur sowie die Zufügung großen Leidens bei der Zivilbevölkerung.

63.

Besonderen Anlass zur Sorge bereitet das bei der Gestaltung der militärischen Zielstellungen der Operationen in Gaza verwendete Konzept der "Unterstützungsinfrastruktur" der Hamas, da dieses Zivilpersonen und -objekte zu legitimen militärischen Zielen erklärte.

Erklärungen politischer und militärischer Führer Israels vor und während der Kriegshandlungen in Gaza deuten darauf hin, dass nach der israelischen Vorstellung von dem, was in einem Krieg gegen Hamas erforderlich war, unverhältnismäßige Zerstörung und die Herbeiführung der größtmöglichen Störung des Alltags zahlreicher Menschen als legitime Mittel zur Erreichung nicht nur militärischer, sondern auch politischer Ziele erachtet wurde.

64.

Erklärungen israelischer Verantwortungsträger, die Zerstörung ziviler Objekte sei eine legitime Reaktion auf Raketenangriffe, ("zerstört 100 Wohnhäuser für jede abgefeuerte Rakete"), lassen einen möglichen Rückgriff auf Vergeltungsmaßnahmen vermuten. Die Kommission ist der Auffassung, dass Vergeltungsmaßnahmen gegen Zivilpersonen mit dem humanitären Völkerrecht unvereinbar sind.

Die Auswirkungen der Kriegshandlungen und der Blockade auf die Bevölkerung Gazas und ihre Menschenrechte.

Die Wirtschaft, Arbeitsmöglichkeiten und der Lebensunterhalt von Familien waren bereits bei Beginn der israelischen Offensive infolge der Blockade schwer beeinträchtigt. Die ungenügende Kraftstoffversorgung für die Stromversorgung wirkte sich negativ auf industrielle Tätigkeiten, auf den Krankenhausbetrieb, auf die Trinkwasserversorgung der Haushalte und auf die Abwasserreinigung aus. Einfuhrbeschränkungen sowie das Verbot sämtlicher Exporte aus Gaza wirkten sich auf den produzierenden Sektor und die landwirtschaftliche Produktion aus. Die Arbeitslosigkeit und der Armutsanteil wiesen eine steigende Tendenz auf.

66.

In dieser prekären Situation zerstörten die militärischen Operationen einen beträchtlichen Teil der wirtschaftlichen Infrastruktur. Da ein großer Teil der Fabriken angegriffen und zerstört oder beschädigt wurde, stiegen Arbeitslosigkeit und Nahrungsmittelknappheit weiter dramatisch an. Entsprechend litt der landwirtschaftliche Sektor an der Zerstörung von Ackerland, von Brunnen und von Fischerbooten während der Kriegshandlungen. Die fortgesetzte Blockade behindert den Wiederaufbau der zerstörten wirtschaftlichen Infrastruktur.

67.

Als Folge des Schleifens von Ackerland und des Niederwalzens von Gewächshäusern ist trotz der erhöhten erlaubten Einfuhrmengen von Nahrungsmitteln nach Gaza seit dem Beginn der Kriegshandlungen eine weitere Verschlechterung der Lebensmittelsituation zu erwarten. Die Abhängigkeit von Lebensmittelhilfe steigt an. Die Häufigkeit von Zwergwuchs, Magerkeit und Anämie bei Kindern und schwangeren Frauen waren bereits vor Beginn der Kriegshandlungen besorgniserregend. Die durch die umfangreiche Zerstörung von Unterkünften (laut UNDP wurden 3.354 Häuser vollständig und 11.112 teilweise zerstört) herbeigeführte Not und die daraus resultierende Umsiedlung betrifft vor allem Kinder und Frauen. In der Wasser- und Abfallwirtschaft wurde der Grad der Infrastrukturzerstörung (wie z.B. die Zerstörung der Namar-Brunnen und den im 8. Kapitel geschilderten Angriff auf die Wasseraufbereitungsanlage) noch höher. Bereits vor den Kriegshandlungen genügten 80 Prozent des Gazaer Wassers nicht den WHO-Normen für Trinkwasser.

69.

ES muss mit einem Anstieg der Anzahl von Menschen mit psychischen Problemen gerechnet werden. Die Kommission untersuchte eine Reihe von Vorfällen, bei denen Erwachsene und Kinder der Tötung ihnen nahestehender Personen beiwohnen mussten. Ärzte des Gaza Community Mental Health Programme (Gemeindeprogramm für geistige Gesundheit in Gaza) lieferten der Kommission Informationen über psychosomatische Störungen, über die in der Bevölkerung weit verbreiteten Entfremdungserscheinungen, über "Dumpfheit" infolge schmerzhafter Verluste. Sie sagten der Kommission, dass infolge dieser Bedingungen ein Anwachsen von Gewaltbereitschaft und Extremismus wahrscheinlich sei. Sie sagten der Kommission, dass 20 Prozent der Kinder im Gaza-Streifen unter posttraumatischer Belastungsstörung leiden.

70.

Psychogene Lernschwierigkeiten bei Kindern werden durch die Blockade und die Kriegshandlungen gegen die Bildungsinfrastruktur verschärft. 280 Schulen und Kindergärten wurden in einer Situation zerstört, in der Baustoffe bereits

Einfuhrbeschränkungen unterlagen und zahlreiche Schulgebäude deshalb erheblicher Reparaturarbeiten bedurften.

71.

Die Kommission wurde auch auf eine besondere Art der Auswirkung von Kriegshandlungen auf Frauen aufmerksam gemacht. Die Verantwortung der Frauen für Haushalt und Kinder bedeutet oft, dass sie ihre eigenen Schmerzen verbergen müssen und ihre eigenen Probleme deshalb ungelöst bleiben.

72.

Die Kommission erkennt an, dass während der Kriegshandlungen Israel zeitweilig eine erweiterte Versorgung Gazas mit humanitären Hilfslieferungen, besonders Nahrungsmitteln, genehmigte. Vor dem

Beginn der Kriegshandlungen hingegen wurden die erlaubten Einfuhrmengen von Lebensmitteln selbst vor dem Beginn der Feindseligkeiten den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht gerecht und wurden nach dem Ende der Kriegshandlungen erneut verringert.

Aufgrund der von ihr ermittelten Tatsachen ist die Kommission der Auffassung, dass Israel seine Verpflichtung, Lieferungen medizinischer Produkte und des Krankenhausbedarfs sowie von Nahrungsmitteln und Kleidung freien Durchgang zu gewähren, verletzt hat (Art. 23 des 4. Genfer Abkommens).

73.

Die Kommission kommt ebenfalls zum Schluss, dass die israelischen Streitkräfte mit der Zerstörung von privaten Wohnhäusern, Brunnen, Wasservorratstanks, Ackerland und Gewächshäusern den besonderen Zweck verfolgten, der Bevölkerung des Gaza-Streifens diese Nahrungsquellen zu entziehen.

74.

Aus einer Gesamtwürdigung der infolge der vorsätzlichen Handlungen der israelischen Streitkräfte und der erklärten Politik der israelischen Regierung – dargelegt von ihren legitimierte und bevollmächtigte Vertretern – vor, nach und im Laufe der Kriegshandlungen in Gaza gegebenen Lebensbedingungen geht die Absicht hervor, die Bevölkerung des Gaza-Streifens entgegen den Vorschriften des humanitären Völkerrechts kollektiv zu bestrafen.

75.

Schließlich prüfte die Kommission, ob durch die Handlungen der Israelis, den Palästinensern im Gaza-Streifen ihre Existenzmittel, Arbeit, Unterkunft, und ihr Wasser geraubt, ihnen die Freizügigkeit und das Recht genommen wurde, ihr Land zu verlassen und zurückzukehren, ihnen der Zugang zu den Gerichten und zu wirksamem Rechtsschutz beschränkt wurde der Tatbestand der Verfolgung, eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit, verwirklicht wurde. Auf Grund der ihr vorliegenden Erkenntnisse ist die Kommission der Auffassung, dass einige der Handlungen der israelischen Regierung die Feststellung durch ein zuständiges Gericht rechtfertigen könnte, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden.

Die andauernde Inhaftierung des israelischen Soldaten Gilad Shalit

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der 2006 von einer bewaffneten palästinensischen Gruppierung gefangen genommene Angehörige der israelischen

Streitkräfte Gilad Shalit weiterhin gefangen gehalten wird. Als Reaktion auf diese Gefangennahme ordnete die israelische Regierung eine Anzahl von Angriffen gegen Infrastruktureinrichtungen im Gaza-Streifen und gegen Büros der Palästinensischen Autonomiebehörde sowie die Verhaftung von acht Ministern der palästinensischen Regierung und 26 Mitgliedern des Palästinensischen Legislativrates an.

77.

Die Kommission ist der Auffassung, Gilad Shalit als Soldat der israelischen Streitkräfte, der während eines feindlichen Einfalls nach Israel gefangen genommen wurde, die Voraussetzungen für den Kriegsgefangenenstatus nach dem 3. Genfer Abkommen erfüllt. Als solcher ist er zu schützen und menschlich zu behandeln; ihm ist auch nach Maßgabe des Abkommens eine angemessene Kommunikation nach Außen zu gestatten. Ein Besuch durch das IKRK ist unverzüglich zu gestatten. Außerdem ist seine Familie unverzüglich über sein Befinden zu unterrichten.

78.

Die Kommission nimmt die Erklärungen verschiedener israelischer Beamter zur Kenntnis, die die Absicht bekundet haben, die Blockade des Gaza-Streifens bis zur Freilassung von Gilad Shalit aufrechtzuerhalten.

Die Kommission ist der Ansicht, dass dies den Tatbestand einer Kollektivbestrafung der Zivilbevölkerung des Gaza-Streifens erfüllen würde.

Interne Gewalt und gezielte Maßnahmen gegen Fatah-Anhänger durch Sicherheitsdienste, die den Gazaer Behörden unterstehen

Die Kommission sammelte Informationen aus erster Hand über fünf Fälle durch Angehörige der Sicherheitskräfte bzw. bewaffneter Gruppierungen in Gaza verhafteter, getöteter oder körperlicher Misshandlung ausgesetzter Fatah-Anhänger. In den meisten Fällen sollen diejenigen, die aus ihren Wohnungen entführt oder auf sonstige Weise inhaftiert wurden, keine Straftaten zur Last gelegt worden sein, die sich aus konkreten Vorfällen ergaben, vielmehr sollen sie aufgrund ihrer politischen Überzeugungen ins Visier der Behörden geraten sein. Kam es zur Anklage, so bestand stets ein Zusammenhang mit vermuteten politischen Aktivitäten. Sowohl die Zeugenaussagen als auch die von internationalen und nationalen Menschenrechtsorganisationen vorgelegten Berichte weisen auffallende Ähnlichkeiten auf und lassen darauf schließen, dass diese Übergriffe nicht willkürlich, sondern als Teil eines Musters organisierter, hauptsächlich gegen Fatah-Mitglieder und -Unterstützer gerichteter Gewalt ausgeführt wurden. Die Kommission stellt fest, dass derartige Handlungen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und weder mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte noch mit dem palästinensischen Grundgesetz vereinbar sind.

Die besetzten palästinensischen Gebiete: das Westjordanland einschließlich Ost-Jerusalem

Die Kommission sieht eine enge Verbindung zwischen den Entwicklungen in Gaza und denen im Westjordanland

Behandlung von Palästinensern durch israelische Sicherheitskräfte im Westjordanland, insbesondere die Anwendung übermäßiger oder tödlicher Gewalt während Demonstrationen

Mehrere Zeugen und Sachverständige informierten die Kommission über einen starken Anstieg der Gewaltanwendung gegen Palästinenser im Westjordanland durch israelische Sicherheitskräfte seit dem Beginn der israelischen Kriegshandlungen in Gaza (19. Kapitel).

Mehrere Demonstranten wurden während palästinensischer Demonstrationen, insbesondere zur Unterstützung der unter Angriffen stehenden Bevölkerung Gazas nach dem Beginn der Kriegshandlungen, von den israelischen Streitkräften getötet, und viele wurden verwundet. Das Ausmaß der Gewalt im Westjordanland während der Kriegshandlungen in Gaza wurde nach dem Abschluss der Kriegshandlungen nicht gemindert.

84.

Besonders besorgniserregend für die Kommission waren Behauptungen über die übermäßige Anwendung tödlicher Gewalt durch israelische Streitkräfte, der Einsatz scharfer Munition sowie die in den Feuereröffnungsvorschriften (“open fire regulations”) unterschiedlichen Bestimmungen über die Bekämpfung von Unruhen, bei denen nur Palästinenser anwesend sind, im Gegensatz zu Unruhen, bei denen Israelis anwesend sind. Dies gibt Anlass zu ernsthaften Befürchtungen über Vorschriften, die Palästinenser benachteiligen.

Augenzeugen berichteten der Kommission über den Einsatz von Scharfschützen zur Eindämmung von Ansammlungen.

85.

Zur Untersuchung, Verfolgung und Bestrafung von Gewalttaten von Siedlern und Angehörigen der Sicherheitskräfte, insbesondere Tötungen, an Palästinensern werden – wenn überhaupt – kaum Anstrengungen unternommen, wodurch ein Klima der Straflosigkeit entstanden ist.

Die Kommission kommt zum Schluss, dass Israel die Pflicht nach dem humanitären Völkerrecht wie nach den internationalen Menschenrechtsvorschriften verletzt hat, die Palästinenser vor Gewalt durch Privatpersonen zu schützen.

Inhaftierung von Palästinensern in israelischen Gefängnissen

Schätzungsweise 700.000 palästinensische Männer, Frauen und Kinder sind seit Beginn der Besetzung in israelischen Gefängnissen festgehalten worden. Schätzungen zufolge waren zum 1. Juni 2009 etwa 478.100 “politische Gefangene” in Israel inhaftiert, darunter 60 Frauen und 390 Kinder. Die meisten dieser Häftlinge wurden vor den israelischen Militärgerichten für Palästinenser im Westjordanland angeklagt bzw. verurteilt, die Palästinensern nur stark eingeschränkte prozessuale Rechte gewähren. Viele werden in Administrativhaft gehalten und einige nach dem israelischen “Gesetz über ungesetzliche Kombattanten” inhaftiert.

88.

Aus den seit dem israelischen Rückzug aus Gaza im Jahre 2005 erlassenen Rechtsvorschriften hat sich eine Ungleichbehandlung von Häftlingen aus Gaza ergeben. Das vom IKRK durchgeführte Familienbesuchsprogramm im Gaza-Streifen wurde 2007 ausgesetzt, wodurch Häftlingen aus Gaza der Kontakt zur Außenwelt vollkommen

unmöglich geworden ist.

89.

Während der israelischen Kriegshandlungen in Gaza erhöhte sich die Zahl der von Israel inhaftierten Kinder gegenüber dem Vergleichszeitraum im Jahre 2008. Viele Kinder sollen auf der Straße bzw. während Demonstrationen im Westjordanland verhaftet worden sein. Die Zahl der inhaftierten Kinder blieb auch in den Monaten nach Abschluss der Kriegshandlungen hoch, was mit Berichten über Misshandlungen durch israelische Sicherheitskräfte einherging.

Einschränkungen der Freizügigkeit im Westjordanland

Dem Westjordanland wird von Israel seit langem ein System der Bewegungseinschränkungen auferlegt. Die Freizügigkeit wird nicht nur durch das Zusammenwirken von physischen Barrieren, wie Straßensperrungen, Kontrollposten und die Mauer, sondern auch durch Verwaltungsmaßnahmen wie Ausweise, Passierscheine, Wohnungszuweisungen, Familienzusammenführungsgesetze sowie Vorschriften über das Recht auf Einreise aus dem Ausland und das Rückkehrrecht von Flüchtlingen eingeschränkt. Palästinensern ist der Zugang zu Gebieten verwehrt, die zum Bau der Mauer und seiner Infrastruktur, zum Siedlungsbau, für Pufferzonen, Militärbasen und Truppenübungsgebieten sowie zum Straßenbau enteignet wurden, sowie zu den Straßen, die diese Orte miteinander verbinden. Zahlreiche dieser Straßen sind "Israeli only" – nur für Israelis – und dürfen nicht von Palästinensern genutzt werden. Zehntausende Palästinenser unterliegen heutzutage einem von Israel auferlegtem "Reiseverbot", wodurch sie daran gehindert werden, ins Ausland zu reisen. Mehrere von der Kommission zum Treffen in Amman und zur Teilnahme an den Anhörungen in Genf eingeladene Zeugen und Sachverständige konnten wegen dieser Reisesperre nicht mit der Kommission zusammentreffen.

93.

Die Kommission hat Berichte erhalten, dass die Beschränkungen der Freizügigkeit im Westjordanland während der israelischen Offensive verschärft wurden. Israel ordnete für das Westjordanland eine mehrere Tage andauernde "Sperrung" an. Außerdem wurde die Zahl der Kontrollposten, auch in Ost-Jerusalem, für die Dauer der Kriegshandlungen erhöht. Bei den meisten davon handelte es sich um "fliegende" Kontrollposten. Im Januar 2009 wurden mehrere Teile des Westjordanlandes zwischen der Mauer und der Grünen Linie zu "militärischen Sperrgebieten" erklärt.

94.

Während und nach den Kriegshandlungen in Gaza verstärkte Israel seine Kontrolle über das Westjordanland durch vermehrte Grundstücksenteignungen, Hauszerstörungen und Abrissbefehle sowie vermehrte Baugenehmigungen für Häuser in Siedlungen, eine gesteigerte Nutzung der natürlichen Ressourcen im Westjordanland. Im Anschluss an die Kriegshandlungen in Gaza hat Israel die Verordnungen über die Fähigkeit von Personen mit "Gaza-Ausweis", ins Westjordanland zu ziehen und umgekehrt, abgeändert und damit die Trennung der Menschen aus dem Westjordanland und Gaza fester verankert.

95.

Das israelische Ministerium für Wohnungsbau und Raumplanung plant den Bau von weiteren 73.000 Siedlerhäusern im Westjordanland. Der Bau von 15.000 dieser Häuser

wurde bereits genehmigt und die Zahl der Siedler in den besetzten Gebieten wird sich verdoppelt haben, wenn alle Pläne verwirklicht werden.

96.

Die Kommission ist der Meinung, dass die Beschränkung der Bewegungs- und Zugangsfreiheit, denen die Palästinenser des Westjordanlandes unterliegen, zu jedweder militärischen Zielsetzung grundsätzlich außer Verhältnis stehen, umso mehr in Bezug auf die vermehrten Beschränkungen während und, in gewissem Maß, nach den Kriegshandlungen in Gaza. Außerdem ist die Kommission besorgt über die kürzlich getroffenen Maßnahmen zur Formalisierung der Trennung von Gaza und dem Westjordanland, d.h. der Trennung zweier Teile der besetzten palästinensischen Gebiete.

Interne Gewalt und gezielte Angriffe auf Hamas-Unterstützer durch die palästinensische Autonomiebehörde, Einschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit

Die Kommission erhielt Informationen über Rechtsverletzungen durch die palästinensische Autonomiebehörde an Hamas-Unterstützern. Es gab eine Anzahl von Todesfällen in der Haft, bei denen der Verdacht besteht, dass Folterungen oder sonstige Misshandlungen den Tod des Häftlings (mit)verursacht haben. Beschwerden über derartige Praktiken wurden nicht untersucht.

98.

Bei der Kommission gingen ebenfalls Behauptungen über übermäßige Gewaltanwendung und Unterdrückung von Demonstrationen – v.a. jener zur Unterstützung der Bevölkerung von Gaza während der israelischen Kriegshandlungen – durch die palästinensischen Sicherheitskräfte ein.

99.

Die Ausschaltung des Palästinensischen Legislativrates durch die Festnahme und Inhaftierung etlicher seiner Mitglieder durch Israel hat die parlamentarische Kontrolle über die PA-Exekutive beschnitten.

100.

Andere Vorwürfe betreffen die willkürliche Schließung von Wohltätigkeitseinrichtungen und Vereine, die Hamas oder anderen islamischen Gruppierungen nahestanden, sowie den Widerruf und die Nichtverlängerung ihrer Betriebsgenehmigungen, den zwangsweisen Austausch der Vorstandsmitglieder islamischer Schulen und anderer Einrichtungen und die Entlassung Hamas-naher Lehrer.

101.

Die palästinensische Autonomiebehörde entlässt bzw. unterbricht Gehaltsauszahlungen für zahlreiche Angehörige der zivilen und militärischen Behörden mit dem Vorwand "mangelnder Treue zur rechtmäßigen Gewalt" oder der "Nichteinholung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung" bei der Einstellung, was zu einer Grundvoraussetzung für eine Anstellung im öffentlichen Dienst geworden ist.

In Wirklichkeit bedeutet diese Maßnahme den Ausschluss aller Hamas-Unterstützer oder -Anhänger aus dem öffentlichen Dienst.

102.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die gemeldeten Maßnahmen mit den sich aus

der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und dem palästinensischem Grundgesetz, ergebenden Verpflichtungen der palästinensischen Autonomiebehörde unvereinbar sind.

Israel: Auswirkung von Raketen- und Mörserangriffen durch bewaffnete palästinensische Gruppierungen auf Zivilpersonen in Süd-Israel

Bewaffnete palästinensische Gruppierungen haben seit 2001 ungefähr 8.000 Raketen und Mörsergranaten nach Süd-Israel abgefeuert. Seit dem 18. Juni 2008 haben von bewaffneten palästinensischen Gruppierungen in Gaza abgeschossene Raketen innerhalb Israels drei Zivilpersonen getötet und zwei Zivilpersonen in Gaza, als am 26. Dezember 2008 eine Rakete noch vor der Grenze zu Israel landete. Berichten zufolge wurden innerhalb Israels als Folge von Raketen- und Mörserbeschuss 1.000 Zivilpersonen körperlich verletzt, wovon 918 zur Zeit der israelischen Kriegshandlungen in Gaza verletzt wurden.

105.

Das besondere Interesse der Kommission galt dem sehr häufigen Vorkommen psychischer Traumata unter der Zivilbevölkerung in Israel.

Aus den von einer israelischen Organisation im Oktober 2007 gesammelten Daten geht hervor, dass 28,4 Prozent der Erwachsenen und 72-94 Prozent der Kinder in Sderot unter posttraumatischer Belastungsstörung litten. Berichten zufolge wurden 1.596 Personen während der Kriegshandlungen in Gaza wegen stressbedingter Verletzungen, die sie während der Kriegshandlungen erlitten, behandelt; dabei wurden nach Abschluss der Kriegshandlungen in Gaza 500 behandelt.

106.

Raketen und Mörser schädigten in Süd-Israel Häuser, Schulen und Autos. Am 5. März 2009 traf eine Rakete eine Synagoge in Netivot. Der Raketen- und Mörser-Beschuss wirkte sich auf das Recht in Süd-Israel lebender Kinder und Erwachsener auf Bildung negativ aus. Dies ist das Ergebnis von alarmbedingten Schulschließungen und Unterrichtsunterbrechungen, das alarmbedingte Aufsuchen von Schutzräumen und ebenso die verringerte Lernfähigkeit, die bei Personen mit Symptomen psychischer Traumata zu sehen ist.

108.

Die Kommission hat ermittelt, dass mit den von den bewaffneten palästinensischen Gruppierungen abgefeuerten Raketen und, in geringerem Maße, Mörser nicht auf konkrete militärische Ziele gezielt werden kann und dass sie auf zivile Wohngebiete abgeschossen wurden. Die Kommission hat darüber hinaus ermittelt, dass diese Angriffe wahllose Angriffe auf die Zivilbevölkerung im südlichen Israel darstellen und dass ein vorsätzlicher Angriff auf eine Zivilbevölkerung vorliegt, wenn kein bestimmungsgemäßes militärisches Ziel vorhanden ist und die Raketen und Mörser auf eine Zivilbevölkerung abgeschossen werden. Diese Taten würden Kriegsverbrechen darstellen und könnten den Tatbestand von Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfüllen. Da die bewaffneten palästinensischen Gruppierungen allem Anschein nach nicht in der Lage sind, mit den Raketen und Mörsern auf ausgewählte Objekte zu zielen und, da dem militärischen Personal und Material Israels durch die Angriffe nur geringe Schäden entstanden sind, kommt die Kommission zum Schluss, dass starke Indizien für die Vermutung vorliegen, dass die Verbreitung von Terror unter der israelischen Zivilbevölkerung – eine Verletzung des Völkerrechts – zu den Hauptzielen der Raketen- und Mörserangriffe gehörte.

109.

Die Kommission merkt an, dass einige der bewaffneten palästinensischen Gruppierungen, unter ihnen Hamas, öffentlich ihre Absicht erklärt haben, als Vergeltungsmaßnahme für die durch die israelischen Kriegshandlungen verursachten zivilen Todesopfer in Gaza auf Zivilpersonen zu zielen.

110.

Die Kommission stellt fest, dass die verhältnismäßig geringen zivilen Verluste in Israel zu einem großen Teil den von Israel vorgenommenen Vorsichtsmaßnahmen zu verdanken ist. Zu diesen gehört ein Frühwarnsystem, die Bereitstellung öffentlicher Schutzräume und die Befestigung von Schulgebäuden und anderen öffentlichen Gebäuden mit großen finanziellen Kosten – vorgesehene USD 460 Millionen zwischen 2005 und 2011 – für die israelische Regierung.

Die Kommission ist jedoch in hohem Maß besorgt über das Fehlen eines Frühwarnsystems und das Nichtvorhandensein öffentlicher Schutzräume und Befestigungen für die palästinensisch-israelischen Gemeinden, in den nicht anerkannten und in einigen der anerkannten Dörfern, die innerhalb der Reichweite der von bewaffneten palästinensischen Gruppierungen in Gaza abgefeuerten Raketen und Mörser liegen.

Unterdrückung von Dissidenten in Israel, das Recht auf Zugang zu Information und die Behandlung von Verteidigern der Menschenrechte

Die Kommission erhielt Berichte, denen zufolge Personen und Gruppen, die als Kritiker der Kriegshandlungen Israels angesehen wurden, Repression oder versuchter Repression seitens der israelischen Regierung ausgesetzt wurden. Inmitten breiter Zustimmung der jüdischen Bevölkerung Israels zu den israelischen Kriegshandlungen gab es in Israel auch weitverbreitete Proteste gegen die Kriegshandlungen. Hunderttausende – größtenteils, aber nicht ausschließlich palästinensische Bürger Israels – protestierten. Zwar wurden die Protestveranstaltungen größtenteils genehmigt, hatten Demonstranten Berichten zufolge mitunter auch Schwierigkeiten, Genehmigungen zu erhalten – besonders in größtenteils von palästinensischen Bürgern Israels bevölkerten Gegenden. 715 Menschen in Israel und im besetzten Ost-Jerusalem wurden während der Proteste verhaftet.

115.

Die Kommission erhielt Informationen über Ermittlungen durch die israelische Regierung über die Organisation New Profile, der vorgeworfen wird, zur Wehrdienstverweigerung aufzurufen, was ein Straftatbestand ist, sowie und Berichte, wonach die Regierung versuche, Spenden für Breaking the Silence durch ausländische Regierungen zu unterbinden, nachdem die Gruppe Zeugnisse israelischer Soldaten über das Verhalten der israelischen Streitkräfte in Gaza im Dezember 2008 und Januar 2009 veröffentlicht hatte. Die Kommission ist darüber besorgt, dass die Behandlung dieser Organisationen durch die israelische Regierung zur Einschüchterung anderer israelischer Menschenrechtsorganisationen führen könnte. Die Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsverteidiger gewährleistet das Recht "Mittel zu erbitten, entgegenzunehmen und einzusetzen, die dem ausdrücklichen Zweck der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten mit friedlichen Mitteln dienen."

116.

Die israelische Regierung verhängte nach dem 5. November 2008 ein Verbot des

Medienzugangs nach Gaza. Darüber hinaus wurde Menschenrechtsorganisationen der Zugang verweigert, und das Verbot dauert für einige internationale und israelische Organisationen weiter an. Die Kommission kann keinen legitimen Grund für dieses Zugangsverbot erkennen. Die Anwesenheit von Journalisten und internationalen Menschenrechtsbeobachtern hilft bei der Untersuchung des Verhaltens der Konfliktparteien, und die öffentliche Berichterstattung und ihre Anwesenheit kann Fehlverhalten verhindern. Die Kommission stellt fest, dass Israel mit seinen Handlungen gegen politische Aktivisten, Nichtregierungsorganisationen und die Medien versucht hat, die öffentliche Kontrolle über sein Verhalten einzuschränken, sowohl während seiner Kriegshandlungen in Gaza wie über die Folgen dieser Handlungen für die Bevölkerung Gazas, möglicherweise im Bemühen, Untersuchungen und die öffentliche Berichterstattung darüber zu unterbinden.